- 218. Wer einem anderen mit einem stocke oder dergleichen schmerzen zufügt, ohne dass blut fliesst, soll um 32 pańas bestraft werden; um das doppelte, wenn blut ^{1)Ma. 8}, kommt ¹).
- 219. Für das zerbrechen von hand, fuss oder zahn, und das spalten von ohr und nase, gilt die mittlere strafe;

 1) Mn. 8, eben so für das aufreissen einer wunde 1), so wie wenn jemand einen anderen halbtodt schlägt (d. h. so dass er besinnungslos wird).
 - 220. Wer einen anderen unfähig macht sich zu bewegen, zu essen oder zu sprechen, oder ihm das auge und dergleichen spaltet, oder ihm nacken, arm oder hüfte zerbricht, zahlt die mittlere strafe.
 - 221. Wenn mehrere einen einzigen schlagen, zahlen sie das doppelte der erwähnten strafe. Was im streite weggenommen ist, soll erstattet werden, und das doppelte desselben ist als strafe zu zahlen.
- 222. Wer einem anderen schmerzen verursacht, der ^{13 Mn. 8}, soll die heilkosten bezahlen ¹), und die strafe, welche für den streit festgesetzt ist.
 - 223. Wer eine wand schlägt, zerkratzt, spaltet oder umwirft, der soll 5 oder 10 oder 20 pańas, oder was die wand gekostet hat zahlen.
 - 224. Wer schmerzen verursachende dinge oder lebensgefährliche in ein haus wirft, soll der erste 16 pańas, der zweite die mittlere geldstrafe zahlen.
 - 225. Wer kleinem vieh schmerz verursacht, sie blutig schlägt oder ihnen ein glied abschneidet, dessen strafe ist von zwei pańas an und so höher.